



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner AfD**
vom 09.07.2025

Positionierung der Staatsregierung zum Lebensschutz

Bundeskanzler Friedrich Merz hat am 9. Juli 2025 im Deutschen Bundestag die Frage der Abgeordneten Beatrix von Storch, ob er es mit seinem Gewissen vereinbaren könne, mit Prof. Dr. Frauke Brosius-Gersdorf eine Frau zur Bundesverfassungsrichterin zu wählen, die einem noch nicht geborenen Kind im neunten Monat der Schwangerschaft die Menschenwürde abspricht, eindeutig bejaht. Die Christlich Soziale Union ist im Bund Koalitionspartner der CDU von Friedrich Merz.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Stimmt die Staatsregierung der Aussage des Bundeskanzlers zu, dass noch nicht geborene Föten im neunten Schwangerschaftsmonat nicht der in Art. 1 Satz 1 Grundgesetz gewährleisteten Menschenwürde unterliegen (bitte ausführlich begründen)? 2
 2. Ist die Staatsregierung der Ansicht, dass das in Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz gewährleistete Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit nicht für noch nicht geborene Säuglinge im neunten Schwangerschaftsmonat Gültigkeit und damit Rechtswirksamkeit besitzt (Antwort bitte begründen)? 2
 3. Ist die in Frage 1 bezeichnete Aussage des Bundeskanzlers nach Ansicht der Staatsregierung mit dem christlichen Wertefundament vereinbar, wie es auch in der Bayerischen Verfassung kodifiziert ist (bitte ausführlich begründen)? 2
 - 4.1 Setzt sich die Staatsregierung für den Schutz noch nicht geborenen menschlichen Lebens im Mutterleib ein? 2
 - 4.2 Wenn Frage 4.1 bejaht wird, was gedenkt die Staatsregierung, zu dessen besserem Schutz in dieser Legislaturperiode konkret zu unternehmen (bitte bestehende und geplante Maßnahmen konkret benennen, ausführen und begründen)? 3
 5. Da im Jahr 2024 in Bayern 12235 Schwangerschaftsabbrüche gemeldet wurden, wird gefragt, welche konkreten Maßnahmen plant die Staatsregierung in dieser Legislaturperiode, um die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche in Bayern zu senken (bitte bestehende und geplante Maßnahmen konkret benennen, ausführen und begründen)? 4
- Hinweise des Landtagsamts 5

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

vom 21.07.2025

- 1. Stimmt die Staatsregierung der Aussage des Bundeskanzlers zu, dass noch nicht geborene Föten im neunten Schwangerschaftsmonat nicht der in Art. 1 Satz 1 Grundgesetz gewährleisteten Menschenwürde unterliegen (bitte ausführlich begründen)?**

Nach der Einleitung zu der Schriftlichen Anfrage bezieht sich die Frage auf eine Äußerung des Bundeskanzlers auf eine Frage der AfD-Abgeordneten Beatrix von Storch in der Plenarsitzung des Deutschen Bundestages am 9. Juli 2025. Ausweislich des Plenarprotokolls dieser Sitzung (BT-Drs. 21/17, S. 1637) hat der Bundeskanzler die in der Frage behauptete Aussage nicht getätigt.

- 2. Ist die Staatsregierung der Ansicht, dass das in Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz gewährleistete Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit nicht für noch nicht geborene Säuglinge im neunten Schwangerschaftsmonat Gültigkeit und damit Rechtswirksamkeit besitzt (Antwort bitte begründen)?**

Die Staatsregierung ist der Auffassung, dass das in Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz gewährleistete Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit auch für noch nicht geborene Säuglinge im neunten Schwangerschaftsmonat Gültigkeit besitzt. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 28. Mai 1993 klargestellt, dass der Schutz des ungeborenen Lebens mit der Nidation beginnt und dass daraus resultierend auch die Menschenwürde des ungeborenen Lebens zu achten ist. Die Staatsregierung teilt diese Auffassung des Bundesverfassungsgerichts nach wie vor.

- 3. Ist die in Frage 1 bezeichnete Aussage des Bundeskanzlers nach Ansicht der Staatsregierung mit dem christlichen Wertefundament vereinbar, wie es auch in der Bayerischen Verfassung kodifiziert ist (bitte ausführlich begründen)?**

Es wird auf die Ausführungen zu Frage 1 verwiesen.

- 4.1 Setzt sich die Staatsregierung für den Schutz noch nicht geborenen menschlichen Lebens im Mutterleib ein?**

Die Staatsregierung setzt sich konsequent für den Schutz ungeborenen Lebens ein. Bayern hat mit dem Bayerischen Schwangerenberatungsgesetz vom 9. August 1996, das über die Vorgaben des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) des Bundes hinausgeht, gesetzliche und organisatorische Rahmenbedingungen für einen glaubwürdigen Lebensschutz und eine qualitativ hochwertige Beratung geschaffen und diese mit einem breiten Hilfeangebot der „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“ fachlich abgesichert. So erfüllt der Freistaat mit seinem ganzheitlichen Schutzsystem (Angebot von Konfliktberatung und allgemeiner Schwangerenberatung [Information und Prävention] im Verbund) den staatlichen Lebensschutzauftrag in vorbildlicher Weise.

4.2 Wenn Frage 4.1 bejaht wird, was gedenkt die Staatsregierung, zu dessen besserem Schutz in dieser Legislaturperiode konkret zu unternehmen (bitte bestehende und geplante Maßnahmen konkret benennen, ausführen und begründen)?

Der Freistaat Bayern fördert ein dichtes Netz von Angeboten für Schwangere. Es dient dazu, werdende Mütter und Väter zu unterstützen und zu ermutigen. Die 128 staatlich anerkannten Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen sind ein wichtiger Teil dieses Netzes. Sie bieten kompetente psychosoziale Beratung und umfassende Hilfeangebote aus einer Hand. Die von diesen Beratungsstellen durchgeführte Schwangerschaftskonfliktberatung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens. Die Förderung der staatlich anerkannten Schwangerschaftsberatungsstellen in freier Trägerschaft wird auch weiterhin fortgeführt und ist auf einem hohen Niveau gewährleistet.

Die Sicherstellung eines hohen Qualitätsstandards in allen Schwangerschaftsberatungsstellen der freien Träger bzw. der Landratsämter und Gesundheitsverwaltungen ist Bestandteil des bayerischen Konzepts zur Schwangerschaftsberatung. Bereits seit vielen Jahren begleitet und finanziert das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) den Qualitätsentwicklungsprozess in der Schwangerenberatung. Damit besteht in Bayern ein umfassendes, vorbildliches und überaus hochwertiges System der Qualitätssicherung. Es ist sichergestellt, dass die Schwangerschaftskonfliktberatungen nach den gesetzlichen Vorgaben erfolgen.

Die Staatsregierung ergreift zudem umfangreiche Maßnahmen, um den verfassungsrechtlichen Schutzanspruch des ungeborenen Lebens im allgemeinen Bewusstsein zu erhalten und zu beleben. Das StMAS tritt erkennbar für den Schutz des ungeborenen Lebens ein, indem es ein modernes und niedrigschwelliges Informationsangebot unterhält. Die Website www.schwanger-in-bayern.de enthält prägnante Informationen rund um das Thema Familienplanung, Schwangerschaft und junge Familien und kann damit erster Anknüpfungspunkt für schwangere Frauen sein, sich mit dem Thema – in welcher Situation auch immer – auseinanderzusetzen.

Im Rahmen der Infokampagne „Schwanger in Bayern“ zum Schutz des ungeborenen Lebens hat das StMAS verschiedene öffentlichkeitswirksame Maßnahmen ergriffen. So wurde im Februar 2022 ein mehrsprachiges Aushangplakat entwickelt, um insbesondere in medizinischen Einrichtungen (z. B. Frauenarztpraxen, Hebammenpraxen, Geburtskliniken) das Aufgabenspektrum und die Arbeit der Schwangerschaftsberatungsstellen stärker in den Fokus der Öffentlichkeit zu rücken und die o. g. Website zu bewerben. Das Aushangplakat ist in zwei verschiedenen Motiven über das Bestellportal der Staatsregierung kostenfrei abrufbar. Die Motive des mehrsprachigen Plakats wurden auch als Postkarte gedruckt.

Neben den Bemühungen der Staatsregierung tragen auch die Schwangerschaftsberatungsstellen der freien Träger und der Gesundheitsämter erheblich zur Bewusstseinsbildung zum präventiven Schutz des ungeborenen Lebens bei. Es obliegt den Beratungsstellen, präventive und bewusstseinsbildende Angebote zu Fragen der Partnerschaft, Sexualität, Familienplanung, Empfängnis und Schwangerschaft sowie zur Schutzwürdigkeit des ungeborenen Lebens zu machen und hierfür entsprechende Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit in ihrem örtlichen Bereich durchzuführen. Die Bewusstseinsbildung wird durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärungsmaßnahmen in Schulen und Einrichtungen der Jugendhilfe erfüllt.

Den Erfolg der Bemühungen zum Schutz des ungeborenen Lebens belegen folgende Tatsachen:

-
- Ein Vergleich der Abbruchszahlen und der Zahl der Konfliktberatungen zeigt, dass jährlich in etwa jedem dritten Beratungsfall eine positive Entscheidung für das Leben des ungeborenen Kindes getroffen wurde.
 - Insgesamt ist die Zahl der Abbrüche in Bayern deutlich zurückgegangen, von 16 603 im Jahr 2000 auf 12 235 im Jahr 2024. Somit standen im Jahr 2000 einem Abbruch 7,3 Geburten gegenüber, im Jahr 2024 bereits 9,3 Geburten.
 - Am aussagekräftigsten ist die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche bezogen auf 10 000 Frauen im gebärfähigen Alter (15 bis 50 Jahre). Hier hatte Bayern im Jahr 2024 mit 45 Abbrüchen pro 10 000 Frauen dieser Altersgruppe die niedrigste Abbruchsquote bundesweit (Bundesdurchschnitt: 62 Abbrüche).

5. Da im Jahr 2024 in Bayern 12 235 Schwangerschaftsabbrüche gemeldet wurden¹, wird gefragt, welche konkreten Maßnahmen plant die Staatsregierung in dieser Legislaturperiode, um die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche in Bayern zu senken (bitte bestehende und geplante Maßnahmen konkret benennen, ausführen und begründen)?

Es wird auf die Ausführungen zu Frage 4.2 verwiesen. Der Freistaat Bayern hat eine Vorbildfunktion in diesem Bereich. Diese wird er weiter aufrechterhalten.

¹ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/206225/umfrage/anzahl-der-schwangerschaftsabbrueche-nach-bundesland/>

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.